

# Flugordnung der Modellfluggruppe Wieslet e.V.

1. Erlaubte Aufstiegszeiten sind täglich von Sonnenaufgang bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang. Für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor sind die erlaubten Aufstiegszeiten zusätzlich eingeschränkt auf:
  - Montag bis Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 19:00 Uhr (Ortszeit)
  - Samstags: 14:00 Uhr – 19:00 Uhr Ortszeit
  - Sonn- und Feiertage: 14:00 Uhr – 19:00 Uhr Ortszeit
2. Erlaubt ist der Aufstieg von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotoren bis maximal 20kg und Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren bis maximal 20kg Gesamtmasse wenn diese bei Kolbenmotoren einen Schallpegel von 82 dB(A)/25m oder bei Turbinentriebwerken einen Schallpegel von 92 dB(A)/25m nicht überschreiten. Für sämtliche Flugmodelle mit Verbrennungsmotor muss ein Lärmpass gemäß den Grundsätzen der Luftverkehrsordnung geführt werden.
3. Gleichzeitig dürfen max. 3 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor betrieben werden.
4. Bei Flugbetrieb in mehr als geringfügigem Umfang (bei mehr als 2 anwesenden Piloten mit Flugabsichten) ist ein Flugleiter einzusetzen der während seiner Tätigkeit als Flugleiter selbst kein Modell steuern darf. Es können auch mehrere (bis max. 2) Flugleiter bestimmt werden die abwechselnd in gegenseitiger Absprache die Funktion des Flugleiters übernehmen. Der aktive Flugleiter wird optisch kenntlich gemacht (Armbinde/Warnweste oder ähnliches). Zu den Aufgaben des Flugleiters gehört:
  - Überwachung der Frequenzen und Freigabe der Sender
  - Überwachung des zulässigen Lärmpegels
  - Erteilung von Startverbot an Personen die in irgendeiner Weise mit Ihrem Flugmodell oder Ihrem Sender grob fahrlässig handeln
  - Der Flugleiter hat auf dem Gelände ein Flugleiterbuch zu führen, in dem zeitliche Übernahme und Angabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmässigkeiten während des Flugbetriebes aufzuführen sindBei Unregelmässigkeiten hat der Flugleiter im Flugleiterbuch festzuhalten:
  - Ort, Datum und Uhrzeit der Unregelmässigkeit
  - Typ und Bezeichnung des (der) beteiligten Flugmodells (e)
  - Unregelmässigkeitsursache, -verlauf und – folgen (Personen-, Sach- und Drittschäden)
  - Wetter vor, während und nach der Unregelmässigkeit
  - Beteiligte Flugmodellsteuerer mit Namen und Anschrift
  - Zeugen mit Namen und Anschrift
  - Sonstige Beteiligte (Geschädigte usw) mit Namen und Anschrift
  - Versicherung, welcher ein eventueller Schaden gemeldet wurdeDie Flugmodellsteuerer und alle sonstigen Personen, die sich auf dem Modellfluggelände befinden, haben die Weisungen des Flugleiters zu befolgen.
5. Jeder anwesende Pilot mit Flugabsichten muss sich vor Beginn des Flugbetriebes im Flugleiterbuch mit Name, Frequenz, Liste der verwendeten Modelle und Startzeit eintragen. Bei Beendigung des Flugbetriebes muss der Pilot sich (mit Uhrzeit) austragen.
6. Das Steuern von Flugmodellen unter Drogen- oder Alkoholeinfluß ist untersagt.
7. Bei Flugbetrieb ist ein Windrichtungsanzeiger (Windsack) in der üblichen Farbe und Beschaffenheit aufzustellen.

8. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen, sowie die An- und Abflugvektoren frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
9. Der Flugsektor umfasst einen Radius von 300m gemessen vom Eckpunkt Flughütte. Der westlich am Fluggelände aufgebaute Fangzaun dient (in Verlängerung) als westliche Begrenzung des erlaubten Flugfeldes. Ausgenommen von dieser westlichen Begrenzung sind Segler im Thermikflugbetrieb in einer Mindesthöhe von 50m. Ein Flurplan mit eingezeichnetem Flugsektor ist in der Vereinshütte ausgehängt.
10. Das Anfliegen von Personen, Tieren und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt. Das Überfliegen von Grundstücken, auf denen sich Personen aufhalten, ist nur unter Einhaltung einer Sicherheitsmindesthöhe von 50m zulässig. Von Personen auf Wegen ist seitlich und in der Höhe ein Abstand von mindestens 50m einzuhalten.
11. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten auf Grundstücken im Flugsektor innerhalb eines Abstandes von 100m von der Begrenzungsfläche in Start- und Landerichtung und 50m von der seitlichen Begrenzung der Betriebsfläche ist der Flugbetrieb einzustellen.
12. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung, insbesondere anderer Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
13. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmassnahmen am Unfallort oder Ausbildung in erster Hilfe teilgenommen hat. Ein Nachweis gemäß §8a der Strassenverkehrszulassung bzw. §126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (z.B. Führerschein oder Bescheinigung des DRK usw) muss am Platz geführt werden können. Es muss eine Erste-Hilfe Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
14. Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Fernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet ist.
15. Generell ist darauf zu achten Dritte so wenig wie möglich durch den Flugbetrieb zu belästigen. Dies gilt sowohl für die Lärmemissionen wie auch für eine grundsätzliche Rücksichtnahme auf Unbeteiligte.

16. Notruf 110

Kreiskrankenhaus Schopfheim  
Schwarzwaldstrasse 40  
79650 Schopfheim

Tel: 07622 395-0